



Information für Malereibetriebe

Was muss die Branche spezifisch beachten, wenn die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) die VVS ablöst?

Vorbemerkung

Die vorliegende Information soll die Branche auf kurze und spezifische Art informieren, was mit der Inkraftsetzung der **VeVA** auf sie zukommt.

Die VeVA ersetzt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986. Die VVS-Abfallliste gibt es nicht mehr. Die Schweiz übernimmt in leicht abgeänderter Version das EU-Abfallverzeichnis. Damit allfällige, später anfallende Änderungen innert nützlicher Frist umgesetzt werden können, wird das Schweizerische Abfallverzeichnis separat in der departementalen Verordnung des UVEK über die Listen zum Verkehr mit Abfällen (**LVA**) publiziert.

Die neue Abfallliste bringt insbesondere administrative Vereinfachungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen mit sich. Zudem wird es einfacher, den Stand des Abfallmanagements im internationalen Vergleich zu bestimmen.

Abfallverzeichnis der LVA

Im Abfallverzeichnis sind grundsätzlich alle Abfälle aufgeführt. Sonderabfälle sind darin mit „S“ und andere kontrollpflichtige Abfälle mit „ak“ gekennzeichnet. Sonderabfälle dürfen bis zu einer Menge von 50 kg pro Abfallcode und Lieferung ohne Begleitscheine einem Entsorgungsunternehmen übergeben werden. Oberhalb dieser Menge sind wie bisher Begleitscheine zu verwenden. Das Entsorgungsunternehmen (auch Sammelstellen von SMGV-Regionalverbänden) muss für die Entgegennahme des Abfalls über eine Bewilligung des Kantons verfügen. Mit dem Begleitscheinsystem wird verhindert, dass beim Transportieren und Weiterleiten Sonderabfälle verschwinden und mit den kantonalen Bewilligungen wird sichergestellt, dass die Abfälle nicht durch Unbefugte unsachgemäss behandelt werden. Der Malerbetrieb erhält von der Entsorgungsunternehmung einen Beleg (Quittung oder Begleitschein), auf welchem ersichtlich ist, welche Mengen welcher Abfallsorte entsorgt wurden. Dieser Beleg bescheinigt die vorschriftsgemässe Entsorgung der Abfälle und ist vom Malerbetrieb während fünf Jahren aufzubewahren.

Das Abfallverzeichnis ist in Kapitel gegliedert, die entweder über die Branche oder über die Herkunft des Abfalls Auskunft geben. Die spezifischen Abfälle des Malereigewerbes sind im Abfallverzeichnis unter folgenden Kapiteln aufgeführt:

- 08 01 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken**
- 08 02 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung anderer Beschichtungen (einschliesslich keramischer Werkstoffe)**
- 08 04 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Klebstoffen und Dichtmassen (einschliesslich wasserabweisender Materialien)**
- 14 06 Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**

Sammeln der Abfälle im Malerbetrieb

Die Abfälle sollen sortenrein gesammelt und entsorgt werden. In der Praxis ist dieser Grundsatz sehr schwer umzusetzen, da fast bei jeder Tätigkeit Abfälle anfallen. Deshalb muss jeder Mitarbeiter das richtige Sammeln der Abfälle lernen und verstehen können. Das Sammeln der Abfälle ist nicht ausschliesslich Chefsache, sondern ständige Aufgabe jedes Mitarbeiters. Aus diesem Grund wurden die Abfallcodes der LVA in drei Hauptgruppen unterteilt:

- I. Abfälle ohne Lösungsmittel
- II. Abfälle mit Lösungsmittel
- III. Abfälle von Beschichtungspulver

Die Gruppe I umfasst die wässrigen Abfälle, die Gruppe II die lösungsmittelhaltigen Abfälle. In der Gruppe III sind die Beschichtungspulver eingeordnet. Alle Gruppen zusammen umfassen 8 Abfallsorten.

Für jede Abfallsorte ist im Malerbetrieb und auf der Baustelle ein Sammelbehälter bereitzustellen. Die Sammelbehälter müssen mit einer Etikette für Sonderabfälle eindeutig gekennzeichnet sein. Auf der Etikette ist der Abfallerzeuger (Abgeberbetrieb), der Abfallcode und die Abfallbeschreibung anzugeben. Die Sammelbehälter der Gruppe II und III müssen verschliessbar sein.

Gruppe I. Abfälle ohne Lösungsmittel

Diese Gruppe umfasst die Abfälle aus Spaltanlagen und alle Abfälle von wasserverdünnbaren Beschichtungsstoffen:

I. a Abfälle aus Spaltanlagen	
Abfallcode:	08 01 16 [S]
Bezeichnung:	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
Beschreibung:	Abfall aus der betriebseigenen Spaltanlage
Sammelbehälter:	Kunststoffkessel oder Fass
Tipp:	Abfall möglichst trocken entsorgen (Energieeinsparung bei der Verbrennung)

I. b Wasserverdünnbare Beschichtungsstoffe, wasserverdünnbare Restfarben flüssig und fest	
Abfallcode:	08 01 12 [S]
Bezeichnung:	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
Beschreibung:	Wässrige, flüssige und feste Reste von Dispersionsfarben, Acryllacken, Wasserlacken (Farbreste, Farbhäute, Schleifstaub)
Sammelbehälter:	Kunststoffkessel oder Fass
Tipp:	Abfall möglichst trocken entsorgen (Energieeinsparung bei der Verbrennung)

Gruppe II. Abfälle mit Lösungsmittel

Diese Gruppe umfasst alle Lösungsmittel und lösungsmittelhaltigen Abfälle:

II. a Lösungsmittel chloriert	
Abfallcode:	14 06 02 [S]
Bezeichnung:	Andere halogenierte Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Chlorgehalt >2%)
Beschreibung:	Chlorhaltige Verdünnerreste flüssig
Sammelbehälter:	Verdünnerkanne verschliessbar

II. b Abfälle aus der Beschichtungs- und Lackentfernung mit chlorierten Lösungsmitteln	
Abfallcode:	14 06 04 [S]
Bezeichnung:	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösungsmittel enthalten
Beschreibung:	Reste von chlorierten Abbeizern, Bodensatz von chlorhaltigen Verdünnerresten
Sammelbehälter:	Verdünnerkanne verschliessbar

II. c Lösungsmittel chlorfrei	
Abfallcode:	14 06 03 [S]
Bezeichnung:	Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische
Beschreibung:	Verdünnerreste chlorfrei, Schmutzverdünner chlorfrei, Pinselreiniger verschmutzt, jedoch noch flüssig
Sammelbehälter:	Verdünnerkanne verschliessbar

II. d Abfälle aus der Beschichtungs- und Lackentfernung (chlorfrei)	
Abfallcode:	08 01 17 [S]
Bezeichnung:	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Beschreibung:	Abgelöste Beschichtungen, mit Abbeizer vermischt
Sammelbehälter:	Metallkessel verschliessbar

II. e Lösemittelverdünnbare Beschichtungsstoffe, lösemittelverdünnbare Restfarben flüssig und fest (chlorfrei)	
Abfallcode:	08 01 11 [S]
Bezeichnung:	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Beschreibung:	Reste von lösemittelverdünnbaren Beschichtungsstoffen, „Farbhäute“, Restfarben, Bodensatz von Verdünnerresten chlorfrei, eingetrocknete Beschichtungsstoffe usw.
Sammelbehälter:	Metallkessel verschliessbar

Gruppe III. Abfälle von Beschichtungspulver

Diese Gruppe umfasst die Abfälle aus Pulverbeschichtungsanlagen:

III. a Abfälle von Beschichtungspulver	
Abfallcode:	08 02 01 [S]
Bezeichnung:	Abfälle von Beschichtungspulver
Beschreibung:	Pulverlack Abfälle
Sammelbehälter:	Metallkessel verschliessbar

Hinweis für Gipsabfälle: Normale, bei Bauarbeiten anfallende Gipsabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten, gelten nicht als Sonderabfälle. Sie sind via Bauabfälle zu entsorgen.

Weitere Dokumente und Informationen

- Umfassende Informationen zur VeVA: Handbuch für den Vollzug der VeVA und LVA (Erklärungen, nationale und internationale Abfalllisten, Vollzugshilfen, total weit über 100 Seiten)
- Ab 1. Januar 2006 darf nur noch der neue Begleitschein verwendet werden.
- Begleitscheine (Formular mit Durchschlagskopien) sind per Fax beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) zu beziehen. Die Fax-Nr. lautet: 031 325 50 58.
- Begleitscheine können unter www.veva-online.ch auch online ausgefüllt und lokal mit dem eigenen Drucker ausgedruckt werden. Informationen zum Online-Begleitschein sowie zum Programmzutritt (Login) sind im „Merkblatt für Benutzer der Webapplikation VeVA“ (4 Seiten) enthalten.
- Ein Verzeichnis aller bewilligten Betriebe, die Sonderabfälle und ak-Abfälle entgegennehmen ist auf dem Internet www.veva-online.ch publiziert.
- Die Kontaktadressen der zuständigen kantonalen Fachstellen sind im Internet auf der Webseite <http://www.umwelt-schweiz.ch/imperia/md/content/abfall/52.pdf> aufgeführt.

Die Verordnungen VeVA und LVA sowie die obgenannten Dokumente sind im Internet publiziert http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_abfall/verkehr/index.html. Sie können auch beim Sekretariat der Abteilung Abfall und Rohstoffe bezogen werden.

Betriebsnummer VeVA

Die bestehenden Betriebsnummer werden um eine Stelle erweitert. Die alte Nummer konnte bis zu acht Stellen lang sein. Die letzten vier Stellen der VVS-Nummer hatten die Funktion einer Laufnummer, die Ziffern davor entsprachen der Gemeindenummer. Diese hat bis auf wenige Ausnahmen vier Stellen. Die Laufnummer der VeVA wird auf fünf Stellen erweitert, d.h. der bestehenden Laufnummer wird eine „0“ vorangestellt. Ein Betrieb, der z.B. bisher die VVS-Betriebsnummer 2340 0013 verwendete, muss neu die VeVA-Betriebsnummer 2340 00013 verwenden.

Schulungen und Workshops für die praktische Umsetzung der VeVA

Für Abgeberbetriebe und Entsorgungsunternehmen werden Schulungen auf privatwirtschaftlicher Basis angeboten. Die Branchenverbände werden von den Kursanbietern direkt über das Schulungsangebot informiert.